

## Risikomanagement: Risikoanalyse

Der „risikobasierte Ansatz“ („*risk based approach*“) des GwG ermöglicht es den verpflichteten Unternehmen, den konkreten Umfang der Maßnahmen, die aus den allgemeinen Sorgfaltspflichten erwachsen sowie die Entwicklung von internen Sicherungsmaßnahmen in Abhängigkeit von Risiko und Gefahrenneigung individuell und im Einzelfall festzulegen.

Damit wird den Unternehmen per Gesetz in bestimmten Fällen ein eigener Beurteilungsspielraum zugestanden, welche Maßnahmen sie selbst als angemessen erachten, um einen wirksamen Schutz vor dem Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten.

Grundlage für die Risikobewertung ist die Kenntnis des Unternehmens über das eigene individuelle Risiko.

### **Eine sorgfältige Risikoanalyse ist damit Voraussetzung und Strategiepapier für alle weiteren Maßnahmen im Unternehmen!**

Da das GwG selbst zwar die Vorgabe in § 4 Abs. 2 GwG enthält, eine Risikoanalyse zu erstellen, jedoch den Umfang oder den Inhalt nicht weiter vorschreibt, soll dieses Merkblatt hierzu eine Hilfestellung bieten. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Verpflichtetengruppen und der unterschiedlichen Unternehmensstrukturen kann hier nur ein allgemein verständlicher Anhaltspunkt gegeben werden. Insoweit erhebt diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Größe und Komplexität des Unternehmens wird sie auch mehr oder weniger umfangreich sein.

### **Inhalt einer Gefährdungs- oder Risikoanalyse**

#### **1 Bestandsaufnahme**

- 1.1 Grunddaten zum Unternehmen (*Gegenstand, Rechtsform, Größe, Organisationsstruktur, Filialen ...*)
- 1.2 Standort: Geographisches und infrastrukturelles Umfeld der Geschäftstätigkeit (*z. B. Ländlicher Raum, Flughafen-/Grenznahe, Bevölkerungsstruktur, sonstiges Gewerbe im Umfeld, Kriminalitätslage ...*)
- 1.3 Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur (*z. B. Anzahl der Bargeldgeschäfte, Laufkundschaft, Stammkundschaft, Endabnehmer, Wiederverkäufer, Herkunftsländer der Kunden, Onlinegeschäfte, Außendienstmitarbeiter, angebotene Produkte ...*)

#### **2 Risiken bestimmen und bewerten**

Betriebsspezifische Risiken anhand interner und externer Quellen identifizieren, z. B.

- 2.1 Nationale Risikoanalyse ([www.nationale-risikoanalyse.de](http://www.nationale-risikoanalyse.de))
- 2.2 Im GwG genannte Risikofaktoren (*Anlagen 1 und 2 zum GwG*)
- 2.3 Internes Erfahrungswissen, Erfahrungsaustausch, Vorkommnisse
- 2.4 Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden und der Ermittlungsbehörden (*z. B. BKA - FIU*)
- 2.5 Allgemeine Presse

Es können auch innerhalb eines Unternehmens einzelne Bereiche mit unterschiedlicher Risikoausprägung bewertet werden.

### 3 Maßnahmen treffen

Konkrete und dem individuellen Risiko des Unternehmens entsprechende Maßnahmen entwickeln, einführen, schriftlich festhalten und regelmäßig aktualisieren, z. B.

- 3.1 Allgemeine Handlungsanweisungen mit festgelegten Zuständigkeiten (*z. B. auch Regelungen zur Bargeldannahme, risikoangemessene Anwendung von Vorschriften des GwG*)
- 3.2 Umgang mit Verdachtsfällen
- 3.3 Eventuell EDV-Lösungen
- 3.4 Mitarbeiter sensibilisieren (*je nach Risiko differenziert, z. B. durch Präsenzs Schulungen, Online-Schulungen, Kenntnisnahme von Merkblättern*)
- 3.5 Eventuell Outsourcing von Pflichten (*muss teilweise der Aufsichtsbehörde angezeigt werden*)
- 3.6 Eventuell Geldwäschebeauftragten bestellen
- 3.7 Kontrollen vorsehen (*Umsetzung der angeordneten Maßnahmen überprüfen*)
- 3.8 Archivierung für alle Unterlagen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, regeln

### 4 Dokumentation und Aktualisierung

Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Risikoanalyse muss regelmäßig in Abhängigkeit von der Risikoeinstufung überprüft werden und den äußeren Gegebenheiten (*z. B. neue Geldwäschemethoden, Gesetzesänderungen*) und internen Veränderungen (*z. B. neue Produkte*) aktualisiert werden.

Unter gewissen Umständen ist es möglich, sich von der Dokumentation, jedoch nicht von der Erstellung der Risikoanalyse, befreien zu lassen.

### Ausnahmeregelung Güterhändler

Edelmetallhändler brauchen kein Risikomanagement (*inklusive Risikoanalyse*), wenn sie auf Bargeldgeschäfte ab 2.000 Euro (*auch gestückelt*) verzichten. Entsprechendes gilt für die übrigen Güterhändler weiterhin ab einer Bargeldschwelle von 10.000 Euro (*auch gestückelt*).

### Sie erreichen uns:

Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie weitere Informationen, Merkblätter und Rechtsgrundlagen der Auflistung auf der Internetseite der **zuständigen Regierung** unter dem Bereich Sicherheit, Kommunales und Soziales zum Themenbereich Geldwäscheprävention.

Die **Regierung von Mittelfranken** ist für Sie zuständig in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz und Schwaben;

die **Regierung von Niederbayern** ist für Sie zuständig in den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern.